

**Vorab per Telefax: 0 39 04 - 47 91 99**

Stadt Haldensleben  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang		
04. Dez. 2019		
DI	DII	Amt/Abt.
	-10	32 / DII

### Widerspruch

29. November 2019

**Herr Reinhard Schreiber – Feststellen eines Hinderungsgrundes**

**Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2019**

**Unser Zeichen: 000354-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Reinhard Schreiber hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen als Stadtrat der Stadt Haldensleben beauftragt.

In Ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2019 teilen Sie mit, dass der Stadtrat der Stadt Haldensleben in der Sitzung vom 10. Oktober 2019 beschlossen hat, dass Herr Schreiber auf Grund seiner Tätigkeit in der Verwaltung der Stadt Haldensleben nicht Mandatsträger sein kann. Der Stadtrat begründet dies damit, dass ein Hinderungsgrund gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA vorliegen würde. Dagegen legen wir **Widerspruch** ein.

**Ein Hinderungsgrund liegt nicht vor.** Die Voraussetzungen der §§ 41, 42 KVG LSA sind nicht erfüllt.

Bei der Prüfung des Hinderungsgrundes verfassungsmäßige Grundsätze zu beachten:

Die Mitglieder der Gemeinde-/ Stadträte sind in allgemeiner und gleicher Wahl zu ermitteln. Diese verfassungsmäßige Vorgabe spiegelt sich im aktiven und passiven Wahlrecht jedes einzelnen Bürgers. Zwar ermöglicht es Art. 137 Abs. 1 GG, dass die Wählbarkeit öffentlich Bediensteter auf Grund von Interessenkollisionen beschränkt werden kann. Solche Beschränkungen können auf Grund der verfassungsmäßigen

Vorgaben aber nur eng – und im Zweifel zu Gunsten des Gewählten – ausgelegt werden.

Vorliegend greift das KVG LSA zwar diese Beschränkungsmöglichkeit Art. 137 Abs. 1 GG in §§ 41, 42 KVG LSA auf, bezieht diese auch auf hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde – nimmt aber ausdrücklich nichtleitende Beschäftigte, die nicht im hoheitlichen Kernbereich der Verwaltung beschäftigt sind, aus. Dies entspricht den verfassungsmäßigen Vorgaben.

Dies ist unter dem Gesichtspunkt, dass das Gesetz in §§ 41, 42 KVG LSA eine erhebliche, stetige Interessenkollision vermeiden will, auch sachgerecht und notwendig.

Herr Schreiber wird vorliegend im Bereich „Stadtmarketing und Kommunikation“ eingesetzt. Damit soll er Marketingmaßnahmen der Stadt Haldensleben begleiten und unterstützen. Diese Tätigkeiten werden in anderen Gemeinden teilweise gar nicht durch die Gemeinde selbst, sondern durch gesondert gegründete Eigengesellschaften erfüllt. Schon vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob dieser Bereich von § 41 KVG LSA überhaupt angesprochen werden kann. Er gehört jedenfalls nicht zur Kernverwaltung einer Kommune. Die Abteilung „Stadtmarketing und Kommunikation“ ist wohl noch weiter weg von der „Kernverwaltung“ als die Abteilung „Kultur“ (bei der ein Hinderungsgrund in Bezug auf Herrn Schreiber einvernehmlich nicht angenommen wurde).

Daran ändert sich auch nichts, wenn anstelle des Begriffs „Kernverwaltung“ der Begriff „allgemeine Verwaltung“ verwandt wird – was im Übrigen nicht angezeigt ist, da der Begriff Kernverwaltung deutlich macht, dass nur der unabdingbare Bereich der Verwaltung als relevant anzusehen ist, wenn Interessenkollisionen betrachtet werden sollen, die einen Hinderungsgrund tragen können. Kernverwaltung ist daher ein engerer Bereich als der der allgemeinen Verwaltung.

Der Hinderungsgrund ist damit schon nicht gegeben, da Herr Schreiber als Citymanager nicht in der Kernverwaltung tätig ist. Die Tatsache, dass der Bereich Marketing direkt der Bürgermeisterin unterstellt ist, ist in diesem Zusammenhang mithin völlig irrelevant.

Zudem hat Herr Schreiber in seiner Funktion als Citymanager keinen Einfluss auf die Verwaltungsführung der Stadt Haldensleben.

Aber festgehalten werden muss an dieser Stelle auch, dass Herr Schreiber noch nicht einmal in der allgemeinen Verwaltung, sondern als Citymanager in einem speziellen, verwaltungsrechtlich nicht notwendigen Teil der Verwaltung tätig ist.

Der Hinderungsgrund ist damit schon nicht gegeben, da Herr Schreiber als Citymanager nicht in der Kernverwaltung tätig ist.

Zudem hat Herr Schreiber in seiner Funktion als Citymanager keinen Einfluss auf die Verwaltungsführung der Stadt Haldensleben.

Hier sei noch einmal an die Rechtsprechung des BVerwG erinnert: „Die Gefahr einer Interessenkollision besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer einer kommunalen Gebietskörperschaft keine Möglichkeit hat, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen“ (BVerwG NVwZ 2017 S. 1711).

Herr Schreiber ist schon dem Weisungsrecht des Abteilungsleiters uneingeschränkt unterworfen. Er hat auf Grund seiner Stellung noch nicht einmal einen Einfluss auf „tragende“ Entscheidungen der Abteilung – und schon gar nicht auf irgendwie erhebliche Entscheidungen der Stadt Haldensleben. Ihm kommt auch keine maßgebliche Mitwirkungsmöglichkeit auf Planungen der Abteilung bzw. der Kommune zu. Er ist auch in der Abteilung „Stadtmarketing und Kommunikation“ letztlich ein Mitarbeiter ohne Führungsfunktion und ohne herausragende sachliche Kompetenz. Herr Schreiber kann auch mit der neuen Funktion keinen „bestimmenden Einfluss auf die Gemeindepolitik“ (siehe dazu VG Magdeburg Urteil vom 11. Februar 2014, Az. 9 A 212/13; VG Magdeburg, Urteil vom 10. Juni 2015, Az. 9 A 212/15) haben.

Hier sei auch nochmals darauf verweisen, dass das BVerwG erst kürzlich ausdrücklich festgestellt hat, dass die Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht, wenn der Arbeitnehmer einer kommunalen Gebietskörperschaft keine Möglichkeit hat, inhaltlich auf die Verwaltungsführung Einfluss zu nehmen (BVerwG NVwZ 2017 S. 1711) – sodass ein Hinderungsgrund dann auch nicht angenommen werden kann. Dies verkennt die Beklagte vollständig.

Der Stadtrat begründet den Hinderungsgrund mit dem Hinweis, dass Herr Schreiber bei der Haushaltsaufstellung „möglicherweise daran interessiert sein kann“, seinen Verantwortungsbereich entsprechend finanziell auszustatten. Hier wird übersehen, dass Herr Schreiber gar keinen eigenen Verantwortungsbereich hat, sondern jeweils den Vorgaben des Vorgesetzten unterworfen ist. Zudem zeigt dieser Hinweis, dass selbst der Stadtrat bei Herrn Schreiber keinen allgemeinen oder besonderen Interessenkonflikt erkennen kann. Er muss schon darauf ausweichen, dass Herr Schreiber

bei der Haushaltsaufstellung möglicherweise Interessen haben kann – bei der Haushaltsaufstellung können aber alle Stadtratsmitglieder in ihren jeweiligen Funktionen/ Situationen Interessen haben. Dies Interessen sollten auch in die Diskussion um die „richtigen“ Haushaltsansätze eingebracht werden. Erst wenn die Entscheidung dem Stadtrat einen „unmittelbaren Vorteil oder Nachteil“ bringt sieht das Gesetz einen Stimmrechtsausschluss vor. Aber einen solchen gemäß § 33 KVG LSA – und keinen Hinderungsgrund.

Dementsprechend ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass § 33 KVG LSA ein Mitwirkungsverbot enthält, nach der ein Gemeinde-/ Stadtratsmitglied in einzelnen Fallgestaltungen, in denen eine konkrete Interessenkollision anzunehmen ist, von der Abstimmung ausgeschlossen wird. Das KVG LSA verfügt mithin durchaus über gestufte Instrumente, die Interessenkollisionen auffangen können. Dies ist verfassungsrechtlich auch geboten.

Aus § 33 KVG LSA ergibt sich mithin auch, dass ein Hinderungsgrund gemäß § 41 KVG LSA nur vorliegen kann, wenn die Funktion des Bediensteten in der Verwaltung der Gemeinde/ Stadt von so einem hohen Gewicht ist, dass eine allgemeine, strukturelle Befangenheit anzunehmen ist. Dieser Gedanke wird auch in der Entscheidung des VG Magdeburg, Urteil vom 11. Februar 2014, Az. 9 A 212/13, aufgegriffen: Ein Hinderungsgrund ist danach nur anzunehmen, wenn „Leitungsfunktionen (betroffen sind), die generell geeignet sind, zu Interessenkollisionen mit der Mandatswahrnehmung zu führen“.

Eine solche Leitungsfunktion kommt Herrn Schreiber unzweifelhaft nicht zu. Zu einer Interessenkollision kann es (wenn überhaupt) allenfalls in Einzelfällen kommen – in diesen Fallgestaltungen reicht dann die Anwendung des § 33 KVG LSA.

Dieser Mangel an Argumenten ist nicht ohne Grund. Denn der Beschluss des Stadtrats ist nicht sachlich begründet, sondern dient der politischen Zielsetzung der Stadtratsmehrheit, einem aus ihrer Sicht unerwünschten Stadtrat das Amt zu entziehen. Dabei wirken die amtierende Bürgermeisterin und die Stadtratsmehrheit zusammen. Festzuhalten bleibt, dass sich keine rechtliche zwingende Situation ergab, Herrn Schreiber auf der Stelle einzusetzen mit der nach Ihrer Ansicht ein Hinderungsgrund eingreift. Die Stadt Haldensleben hätte das Mandat des Herrn Schreiber auch respektieren und eine andere Lösung herbeiführen können. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme des Stadtrats jedenfalls unverhältnismäßig.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Rechtsmittelbelehrung in Ihrem Schreiben vom 21. Oktober 2019 irreführend ist, da sie den Eindruck erweckt, die Nutzung

des elektronischen Rechtsverkehrs sei ausgeschlossen (dazu OVG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2013, Az. 1 L 15/13). Die darin enthaltene Monatsfrist entfaltet damit keine Wirkung und wird durch eine Jahresfrist ersetzt.

Zudem hatte Herr Schreiber in einem Schreiben mit Datum vom 4. November 2019 angeboten, auf Rechtsmittel zu verzichten, wenn ein einvernehmliches Vorgehen verabredet wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Herr Schreiber im März 2020 ohnehin in den Ruhestand tritt und die oben aufgezeigte Argumentation damit nach Ablauf einiger weniger Monate ohnehin in sich zusammenfällt. Auf dieses Schreiben hat Herr Schreiber bislang keine Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

eureos gmbh  
steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwalts-gesellschaft



Prof. Dr. Ulf Gundlach  
Rechtsanwalt